jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1987/10/15 12Os128/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.10.1987

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 15.Oktober 1987 durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Melnizky als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Kral, Hon.Prof. Dr. Steininger, Dr. Hörburger und Dr. Rzeszut als weitere Richter, in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Thoma als Schriftführer, in der Strafsache gegen Edith R*** wegen des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB über die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes gegen das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26.Juli 1982, GZ 1 e E Vr 2533/82-28, nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit des Vertreters des Generalprokurators, Generalanwalt Dr. Kodek, zu Recht erkannt:

Spruch

Das Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26. Juli 1982, GZ 1 e E Vr 2533/82-28, verletzt, soweit darin gemäß §§ 31, 40 StGB nicht auch auf das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 24.Juni 1982, GZ 1 U 4307/81-12, Bedacht genommen wurde, das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 31, 40 StGB. Diese Gesetzesverletzung wird festgestellt.

Text

Gründe:

Mit dem in einem Vermerk gemäß §§ 458 Abs. 2, 488 Z 7 StPO beurkundeten Urteil eines Einzelrichters des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 26.Juli 1982, GZ 1 e E Vr 2533/82-28, wurde Edith R*** des Vergehens des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs. 2 StGB schuldig erkannt und hiefür zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe verurteilt, die gemäß §§ 31, 40 StGB unter Bedachtnahme auf das Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 19. April 1982 zu GZ 12 U 3275/81-11, ausgemessen wurde. Eine Bedachtnahme auf das ebenfalls vor dem erstzitierten Urteil und nach den ihm zugrundeliegenden Taten (Tatzeit: 16. und 19.Juni 1981) ergangene Urteil des Strafbezirksgerichtes Wien vom 24.Juni 1982, GZ 1 U 4307/81-12, unterblieb, zumal dieses Urteil nicht aktenkundig war.

Mittlerweile wurden alle in den drei angeführten Urteilen verhängten (jeweils bedingt nachgesehenen) Strafen endgültig nachgelassen.

Rechtliche Beurteilung

Durch das erwähnte Unterbleiben der Bedachtnahme auf das oben angeführte Urteil vom 24.Juni 1982 wurde das Gesetz in den Bestimmungen der §§ 31, 40 StGB verletzt. Diese Gesetzesverletzung wirkte sich im Strafmaß jedoch nicht zum Nachteil der Angeklagten aus (vgl. hiezu auch den Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 17.Juli 1987, GZ 1 e E Vr 2533/82-44), sodaß es mit ihrer Feststellung sein Bewenden haben kann. Wohl aber ist diese Feststellung im Interesse der Angeklagten deshalb geboten, weil die unterbliebene Bedachtnahme - im Ergebnis - eine unrichtige Verständigung des Strafregisteramtes (§ 3 Abs. 3 StrafregisterG), bewirkte, was wieder im Hinblick auf die Vorschrift des § 4 Abs. 4 TilgungsG nachteilige Auswirkungen auf die Berechnung der Tilgungsfrist hat (vgl. hiezu auch Mayerhofer-Rieder, StGB2, Anm. zur ENr. 88 zu § 31).

Auf Grund der von der Generalprokuratur gemäß § 33 Abs. 2 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes war daher spruchgemäß zu erkennen.

Anmerkung

E12206

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:0120OS00128.87.1015.000

Dokumentnummer

JJT_19871015_OGH0002_0120OS00128_8700000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at